

Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erlässt folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallbeseitigung

des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neumarkt i.d. OPf. vom 02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2016 (Amtsblatt Nr. 25 vom 25.11.2016), wird wie folgt geändert:

1. Als § 5 Abs.5a wird neu eingefügt:

(5a) Die Gebühr für die Entsorgung von **selbstangelieferten deponiefähigen Abfällen, die nicht in der Deponie Blumenhof deponiert werden**, beträgt je

- | | |
|--|----------|
| a) Kleinstmeng (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 3,00 € |
| b) Pkw (ab 50 % des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 5,00 € |
| c) Pkw mit besonderer Ladefläche (Kombi, Van, umgeklappte Rücksitzbank etc.), Dachträger o.ä. | 10,00 € |
| d) alle Fahrzeugklassen, die nicht in Kategorie a) – c) einzuordnen sind:
Aufmaß durch das Deponiepersonal, Gebühr je m ³
(Teil-)Mengen unter 1 m ³ werden proportional berechnet. | 110,00 € |

2. § 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bodenaushub** beträgt je:

- | | |
|---|---------|
| a) Pkw (Inhalt eines Standard-Kofferraumes) oder bei sonstiger Anlieferung einer vergleichbaren Kleinstmeng; | 4,00 € |
| b) Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä.;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² ; | 10,00 € |

- | | | |
|----|---|----------|
| c) | Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer
Ladefläche über 2 m ² ; | 15,00 € |
| d) | Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht; | 22,00 € |
| e) | Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht; | 42,00 € |
| f) | Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ ; | 50,00 € |
| g) | Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; | 62,00 € |
| h) | Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis ein-
schließlich 7 m ³ ; | 70,00 € |
| i) | Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis ein-
schließlich 10 m ³ ; | 100,00 € |
| k) | Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m ³ bis ein-
schließlich 14 m ³ ; | 140,00 € |
| l) | Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m ³ ; | 210,00 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.

Neumarkt,
LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.

Willibald Gailler
Landrat